

Förderverein der Städtischen Musikschule Johann Crüger Guben e.V.

SATZUNG

vom 23.01.2013,

zuletzt geändert durch fortgesetzte Gründungsversammlung am 20.06.2013

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Städtischen Musikschule Johann Crüger“ und hat seinen Sitz in Guben. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Guben eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung und die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Unterstützung der Arbeit der Städtischen Musikschule Johann Crüger Guben in allen Belangen und Tätigkeitsfeldern:

Hilfe bei der Beschaffung von Fördermitteln und Spenden;

Hilfe und Unterstützung bei der Beschaffung von Veranstaltungstechnik und Medien;

Hilfe bei der Beschaffung und Anfertigung von Tanzkostümen, Requisiten und anderem Zubehör;

Hilfe bei der Beschaffung von Musikinstrumenten, Noten und Zubehör;

Hilfe bei der Organisation von musischen und kulturellen Projekten;

Ermöglichen der Teilnahme an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen;

Unterstützung sozial benachteiligter Kinder;

Einbeziehung der Eltern, Förderung des Gedankenaustauschs, Annahme von

Anregungen und Kritik, gemeinsames Erarbeiten von Lösungen;

Pflege der musischen Aktivitäten in der Region verbunden mit dem Ziel, ein

harmonisches Miteinander, gegenseitige Akzeptanz und Toleranz sowie ein

kameradschaftliches Zusammengehörigkeitsgefühl der Kinder, Jugendlichen und

Erwachsenen zu fördern.

§ 3 Vereinsmittel

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden, welche von der Beitragszahlung entbunden sind.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, Tod, Ausschluss oder Streichung.
5. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, wenn das Mitglied vorsätzlich dem satzungsgemäßen Vereinszweck zuwidergehandelt hat.

§ 5 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 1 x im Jahr durch den Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per Email einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen oder der Vorstand dies beschließt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wozu jedes Mitglied schriftlich oder per Email einzuladen ist. In diesem Fall ist die Versammlung beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und beschließt insbesondere über:
 - Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
 - die Satzung und Satzungsänderungen,
 - wichtige Grundsätze, die der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen,
 - die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl von 2 Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und die Bestätigung des Geschäftsberichtes,
 - die Höhe der Beiträge,

- den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Auflösung des Vereins.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich. Durch Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein.
3. Der Vorstand legt den Geschäftsbericht des vergangenen Geschäftsjahres getrennt in den Budgets Musik und Tanz auf der Jahreshauptversammlung vor.
4. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr und beschließt insbesondere über: die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Verwendung der Mittel getrennt nach Budgets, die Aufnahme von Mitgliedern. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder. Für die Veränderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Guben – in diesem Fall an die Städtische Musikschule „Johan Crüger“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Guben, 20.06.2013

Unterschriften von sieben Gründungsmitgliedern

Novem Appelt

Zarske, Wilfried

Oldorf, Joadin

Bjelke Zsche

mit Leo

J. [unintelligible]

C. [unintelligible]